



CARE FOR ALL INTERNATIONAL ORGANISATION

---

## SATZUNG

---

*Änderung vom 25.05.2013*

*Amtgerichtliche Eintragungsstelle: Amtsgericht Wangen*

CAIO: Keane Stebbing 25. Mai 2013

# SATZUNG

## Care For All International Organisation

### 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Care For All International Organisation".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und soll als humanitäre und nicht profitorientierte Gesellschaft im Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Die Gründer des Vereins sind Herr Paul James und Herr Keane Stebbing.
- 1.5 Anschrift und Verwaltung: Paul James Mörikeweg 2 88239 Wangen i.A.

### 2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

### 3. Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist:
  - i. Die Förderung der Mildtätigkeit und der Entwicklungszusammenarbeit.
  - ii. Die Unterstützung von Personen und Personengruppen, die im Sinne des § 53 AO, aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
  - iii. Die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind.
  - iv. Die Unterstützung von Personen oder Personengruppen, deren wirtschaftliche Notlage Hilfe erforderlich macht.
  - v. Das Veröffentlichen und Vermitteln von Information über einzelner Personen und Körperschaften im Sinne der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

- vi. Die Beschaffung von Mitteln in der allgemeinen Öffentlichkeit, bei anderen gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Firmen und Körperschaften, sowie öffentlich rechtlichen Körperschaften wie Ministerien des Bundes und der Länder, die den Vereinszielen dienen.
  - vii. Die Unterstützung partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch Personen und Organisationen im In- und Ausland zur Förderung von Solidarität, Toleranz oder Völkerverständigung.
- 3.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt unter Anderem über Spendenaufrufe in der allgemeinen Öffentlichkeit, Das Sammeln, Versenden und Verteilen von Gütern, der Bau von Kliniken, Schulen, Brunnen und Transportwegen, die Förderung von Nachhaltigkeit und Umwelt, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung der Menschenrechte, die Förderung von Talenten, die Vergabe von Krediten, die Hilfe zu medizinischer Hilfeleistung und Grundernährung, die Hilfe zur Entsorgung von Abfall und kontaminiertem Material, die Hilfe zur Unabhängigkeit und sozialen Selbstständigkeit, die Schulung über den Umgang mit begrenzten Ressourcen, Das Vermitteln von hilfreichen Aspekten der Landwirtschaft, das Vermitteln von Wissen über Handwerkliche Arbeit, das Ermöglichen von Schulbesuchen, die Förderung internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit, die internationale Aufklärung über politische Zusammenhänge in Bezug auf die Benachteiligung von Personen und Umwelt.

#### 4. **Sicherung und Zielbindung**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.2 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Soweit Vereinsmitglieder für den Verein tätig sind, werden diese ehrenamtlich tätig. Für diese Tätigkeiten erhalten sie etwaige Reisekosten oder Auslagen erstattet.

## **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Jede natürliche und juristische Person die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern und das 18. Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- 5.2 Der Antrag ist auf der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu richten, die dann über die Aufnahme in den Verein abschließen. Aufnahmeanträge können nicht ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.
- 5.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags in -€ pro Monat und etwaige Ermäßigungen für Arbeitslose, Studenten oder Schüler werden von der Generalversammlung entschieden. Diese bestimmt ebenso die Fälligkeit der Beiträge.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, etwaiger Richtlinien (die in den „Inneren Regeln“ näher beschrieben sind und dem Vorstand und allen Mitgliedern vorgelegt sind, nachdem sie von denselben beschlossen wurden) und zu sonstigen von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen, sowie zur Beitragszahlung.
- 6.2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Angaben der Satzung.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten. Dieser informiert die Mitgliederversammlung über den Austritt.
- 7.3 Über Ausschluss nach Beitragsrückstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er ist verpflichtet dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist, die von der Mitgliederversammlung entschieden wird, einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann.
- 7.5 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses

schriftlich beim Präsidenten und dem Vorstand eingereicht werden muss. Der Vorstand hat daraufhin diese in der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen und mit den Mitgliedern über den Ausschluss erneut abzustimmen. Während des Ausschliessungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes.

## 8. Stimmrecht

8.1 Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.

8.2 Juristische Personen haben je eine Stimme

8.3 Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

## 9. Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## 10. Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten

10.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.4 Die einzelnen Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand noch genau bestimmt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

10.5 Die Sitzungen des Vorstands können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung muss mindestens einen Tag vor der Sitzung vorliegen.

10.6 Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

10.7 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein jeweils einzeln.

## 11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern und trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr.
- 11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf Beschluss des Vorstands, oder durch ein Fünftel der Mitglieder. Die Gründe sind schriftlich darzulegen und in der Einladung aufzunehmen.
- 11.3 Die Tagesordnung ist zu Anfang der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 11.4 Zusätzliche Anträge sind im Anschluss daran an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl und Abwahl des Vorstandes Entlastung des Vorstandes Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftes und des Kassenberichts. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung übertragen sind.
- 11.6 Die übrigen gesetzlichen Aufgaben werden vom Vorstand ausgeübt.
- 11.7 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.
- 11.8 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder der Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden Mitglieder.
- 11.9 Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das bei jeder Mitgliederversammlung und beim Vorstand jederzeit auf Wunsch einzusehen ist. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## 12. Liquidation

- 12.1 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

### 13. Haftung

- 13.1 Die Haftung von Organmitgliedern gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.
- 14.2 Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister über das Amtsgericht Wangen in kraft.
- 14.3 Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, selbstständig durchzuführen.

CAIO Organisation's Satzung nach —  
Vereinbarung aller zur Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder.

[www.caio.foundation](http://www.caio.foundation)